

## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Stephanie Schuhknecht, Johannes Becher, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **I. Istanbul-Konvention konsequent umsetzen: Bayerisches Gewaltschutzkonzept evaluieren und Landesaktionsplan einsetzen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ihre bisherigen Ansätze im Gewaltschutz und dessen Umsetzung im Sinne einer konsequenten und umfassenden Umsetzung der Istanbul-Konvention zu evaluieren.

Weiter wird die Staatsregierung aufgefordert, das bayerische Gewaltschutzkonzept von Frauen und Mädchen zu überarbeiten und mit einem ressortübergreifenden Landesaktionsplan zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt zu ersetzen, womit die verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt explizit benannt und differenziert bekämpft werden. Damit sollen die betroffenen Gruppen ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechend mit differenzierten und niedrigschwelligen Unterstützungsmaßnahmen bedient werden.

Im konkreten werden damit folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Im Rahmen der Erarbeitung des Landesaktionsplans sind überprüfbare Umsetzungsziele der einzelnen Maßnahmen festzulegen. Dabei sind klar geregelte Verantwortlichkeiten und die Bereitstellung von notwendigen finanziellen Mitteln festzulegen.
- Der Landesaktionsplan muss ressortübergreifend Maßnahmen vorgeben sowie ministeriumsübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung anregen. Dabei sollen die Rechte der Betroffenen und die wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen in den Mittelpunkt aller Maßnahmen gestellt werden. Präventionsmaßnahmen sollen unabhängig von Sozial- und Bildungsschichten und von der Herkunft der Zielgruppen diskriminierungsfrei gestaltet sein.
- Ein inklusiver, intersektionaler, Rassismus-bewusster Ansatz sowie ein Bewusstsein von Mehrfachdiskriminierungen müssen in die Erarbeitung des Landesaktionsplans einfließen.

- Regelmäßige Zwischenberichte über Fortschritte in der Umsetzung des Landesaktionsplans sind dem Landtag zu erstatten. Der Landesaktionsplan ist entsprechend der hier gewonnenen Erkenntnisse gegebenenfalls anzupassen.
- Weiter sollen, um für die Bedürfnisse und Rechte der von Gewalt Betroffenen zu sensibilisieren, präventive Maßnahmen für Berufsgruppen, die mit Betroffenen und Täter\*innen zu tun haben, erarbeitet werden. Dazu gehört die Vermittlung von geschlechtsspezifischen Aspekten von Gewalt in verpflichtenden Schulungen während der Ausbildung sowie in Form von verpflichtenden Fort- und Weiterbildungen für Polizist\*innen, Staatsanwält\*innen, Richter\*innen und Sozial- und Jugendarbeiter\*innen. Hierzu werden Handlungsleitfäden ausgearbeitet.
- Es wird eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese soll einen strukturierten, regelmäßigen Austausch zwischen der Landesebene und der kommunalen Ebene für folgende Aufgabenfelder koordinieren: über Fortschritte und Entwicklungsstände berichten in der Umsetzung des Landesaktionsplans sowie die Vorgaben aus der Istanbul-Konvention und die sich daraus ergebenden Maßnahmen- und Handlungsaufträge für den Freistaat und Kommunen gemeinsam aktiv voranzutreiben.
- Die Staatsregierung soll gesonderte geschlechtsspezifische Gewaltschutzkonzepte in öffentlichen Einrichtungen wie Behörden, ordnungsrechtlicher Unterbringung, in Hilfeangeboten und in Einrichtungen der Behindertenhilfe, sowie gesundheitlichen und sozialen Diensten in öffentlicher Trägerschaft entwickeln und auf deren verbindliche Umsetzung achten. Hierfür wird die Staatsregierung entsprechende Richtlinien und Leitfäden entwickeln und bereitstellen.
- Die Staatsregierung stößt eine Bundesratsinitiative zur Rücknahme der Vorbehalte der Bundesregierung gegen Artikel 59 der Konvention an. Dadurch werden Ausweisungsverfahren ausgesetzt, um Betroffenen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt mit abgeleitetem Aufenthaltsrecht die Möglichkeit zu geben, einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu beantragen. Zusätzlich soll bei häuslicher Gewalt auf die Erteilung eines eheunabhängigen Aufenthaltstitel wegen besonderer Härte, ohne übermäßige Beweislast, geachtet werden.

### **Begründung:**

Das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) [1] vom Europarat wurde am 11. Mai 2011 in Istanbul von den ersten Staaten unterzeichnet. Die Istanbul-Konvention gilt als Meilenstein im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt und im Einsatz für die Gleichberechtigung der Geschlechter. Das Übereinkommen hat internationale Regelungen geschaffen, was den Gewaltschutz und Geschlechtergleichberechtigung im Rahmen eines allumfassenden Ansatzes sowie einen weit ausgelegten Gewaltbegriffes angeht, und mit vielfältigen Maßnahmen vorangetrieben werden kann. Zu den Unterzeichnern gehört auch seit 2017 Deutschland, die Konvention trat am 1. Februar 2018 hierzulande in Kraft. Mit der Unterzeichnung verpflichten sich die Bundesrepublik und ihre Länder, die Regeln umzusetzen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Eine zeitnahe und effektive Implementierung der Vorgaben müssen an oberste politische Priorität haben.

Rund 14.000 Frauen finden jährlich Schutz in Deutschlands Frauenhäusern. Fast drei Viertel von ihnen haben Kinder unter 18 Jahren. Die Zahl der Betroffenen ist bundesweit um ein Vielfaches höher, allein die polizeiliche Kriminalstatistik 2019 erfasste 115.000 weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt, 117 davon verstarben an den Folgen. Durch die Corona-Pandemie hat sich die Lage verschärft, vulnerable Frauen hatten und haben weniger Möglichkeiten, Schutz aufzusuchen und das Thema häuslicher Gewalt wurde mehrfach medial und politisch diskutiert. In Bayern sind im Jahr 2020 24 Frauen durch Gewalt ihres Partners zu Tode gekommen, weitere 31 Fälle umfassten versuchtem Mord oder Totschlag im Rahmen häuslicher Gewalt. Effektiver Gewaltschutz, der dort ansetzt, wo es wichtig ist, rettet Leben und ist ein Zeichen von gesellschaftlichen Werten.

Eines der wichtigsten Ansätze der Konvention ist geschlechtsspezifische Gewalt als gesamtgesellschaftliches Problem anzusehen und somit anhand von übergreifenden Strategien zu bekämpfen. Dieser Ansatz ist in Artikel 7 verankert, indem die Vertragsparteien verpflichtet werden, die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um landesweit wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, die alle einschlägigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt umfasst, und um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben. Ferner stellen die Vertragsparteien sicher, dass die genannten politischen Maßnahmen die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen stellen und mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umgesetzt werden. Es mangelt in Bayern an einem Gesamtkonzept, das die interministerielle Zusammenarbeit anregt und stärkt, und Machtasymmetrien beleuchtet und aktiv abbaut. Einseitige Maßnahmen können das vielschichtige und in fast jedem gesellschaftlichen Bereich verstrickte Problem von geschlechtsspezifischer Gewalt nicht lösen. Die bisherigen Ansätze der Staatsregierung im Gewaltschutz reichen dabei nicht aus. Denn die Zielgruppenbestimmungen gehen weder weit genug noch decken sie die große Bandbreite von geschlechtsspezifischen Gewalterfahrungen ab. Allein mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft und der damit einhergehenden Zunahme an Gewalterscheinungsformen muss die Staatsregierung aktiv gegensteuern und konstruktive, zielgerichtete Konzepte liefern. Nur so kann ein effektiver Schutz von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt gewährleistet werden. Zudem führt der demografische Wandel zu Veränderungen in den Unterstützungs- und Beratungsbedürfnissen der schutzsuchenden Frauen. Hier berichten Frauenhausträger zunehmend von älteren Frauen sowie von Frauen mit Migrationshintergrund, die Schutzunterkünfte suchen.

Wir brauchen in Bayern ein Gesamtkonzept in der Form eines Landesaktionsplans, womit ressortübergreifende Zielsetzungen und ministerielle sowie behördliche Zusammenarbeit effektiver und effizienter gestaltet wird. Ein inklusiver, intersektionaler, Rassismus-bewusster Ansatz sowie ein Bewusstsein von Mehrfachdiskriminierungen müssen in die Erarbeitung des Landesaktionsplans einfließen. Wir brauchen passgenaue und bedarfsgerechte Unterstützungs- und Schutzinfrastrukturen. Gleichzeitig muss ein hoher Stellenwert der Prävention geschlechtsbezogener Gewalt zukommen. Ziel ist dabei, Geschlechterrollenstereotypen und Machtasymmetrien zwischen den Geschlechtern abzubauen, da diese einen Nährboden für geschlechtsspezifische Gewalt bilden. Bei der Entwicklung von Anregungen sollten dabei auch Fachkräfte der Praxis sowie die Zivilgesellschaft gehört werden, um die Umsetzbarkeit zu prüfen.

[1] Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, DisplayDCTMContent (coe.int)

## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **II. Istanbul-Konvention konsequent umsetzen: Landesmonitoringstelle zur Beobachtung und Bewertung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine landesweite Monitoringstelle zur Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen auf Landesebene zur Umsetzung der in der Konvention enthaltenen Vorgaben einzurichten. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, muss diese Monitoringstelle in ihrer Unabhängigkeit gesichert und separat von bereits existierenden Koordinierungsstellen gegen Gewalt errichtet werden.

Zu den Kompetenzen der Stelle gehören Forschung und Datenerhebung in Eigeninitiative. Alle betroffenen staatlichen oder mit staatlichen Aufgaben betrauten Stellen und Einrichtungen in Bayern müssen zur Kooperation mit der Monitoringstelle verpflichtet sein. So kann sie die getroffenen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüfen und die tatsächliche Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention effektiv überwachen. Dafür sind ausreichende personelle sowie finanzielle Ressourcen sicherzustellen.

#### **Begründung:**

Das Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention [1], wurde am 11. Mai 2011 vom Europarat in Istanbul verabschiedet. Deutschland hat im Jahr 2017 die Istanbul-Konvention unterzeichnet und diese ist am 1. Februar 2018 in Kraft getreten. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Bundesrepublik dazu, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt zu bekämpfen und die Betroffenen zu unterstützen. Zu den Maßnahmen zählen neben Schutz, Prävention und Strafverfolgung auch die Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und das Monitoring der Umsetzung. Daraus ergeben sich Verpflichtungen für Bund und Länder.

Artikel 10 der Istanbul-Konvention schreibt vor, dass der Staat offizielle Stellen einzurichten hat, welche für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zuständig ist. Dies muss auf Bundes- sowie auf Landesebene erfolgen. Das internationale Überwachungsgremium für die Istanbul-Konvention (GREVIO) versteht die Verpflichtung aus Artikel 10 dahingehend, dass der Staat die Funktion von politischer Koordinierung einerseits, sowie Monitoring und Evaluierung andererseits trennt und letzteres auf eine unabhängige Institution übertragen soll.

Auf Bundesebene wird eine Monitoringstelle geplant, was aber den Freistaat nicht davon befreit, eine ähnliche Stelle aufzusetzen; eine Landesmonitoringstelle würde die auf Bundesebene ergänzen und stärken. Bayern wäre das erste Bundesland mit einer Monitoringsstelle auf Landesebene und wird damit dem Schutzauftrag gerecht, der sich für Unterzeichner\*innen des Abkommens ergibt. Im Gegensatz zum Verständnis der Staatsregierung, dass es nur um eine Mitarbeit der Länder im Rahmen der Umsetzung geht, umfassen die Vorgaben aus der Istanbul-Konvention zahlreiche Verpflichtungen, die in die alleinigen Kompetenzbereiche der Landesebene fallen und somit auch von der Landesebene umgesetzt werden müssen. Zum Beispiel im Bildungswesen oder bei der Bayerischen Polizei. Diese Maßnahmen können direkter und zielgerichteter von einer Landesmonitoringstelle überwacht werden. Die Istanbul-Konvention stellt klar: Im Hinblick auf die Aufgaben der Durchführung, Überwachung und Bewertung muss diese Stelle auf der Ebene der jeweiligen Struktur einer Vertragspartei existieren, die für die Umsetzung dieser Maßnahmen verantwortlich ist. Das heißt, dass es bei einem Regierungssystem föderaler Art notwendig sein kann, über mehrere Stellen zu verfügen.

Weiter soll die Stelle einen Überblick zum aktuellen Stand der Umsetzung sowie zu den verschiedenen Maßnahmen, welche die Staatsregierung bisher eingebracht hat, bekommen. In Antworten auf verschiedene Schriftliche Anfragen von Seiten der Grünen Landtagsfraktion hat die Staatsregierung mehrmals ihre Unwissenheit belegt (Drucksachen 18/9504, 18/10099, 18/11251).

Wichtig zu beachten ist, dass diese Stelle strikt von der Koordinierungsstelle getrennt ist, und unabhängig sowie angemessen ausgestattet wird. Sie soll eigeninitiativ forschen und Daten erheben können und alle betroffenen staatlichen oder mit staatlichen Aufgaben betrauten Stellen und Einrichtungen in Bayern müssen zur Kooperation mit der Monitoringstelle verpflichtet werden, damit diese in der Lage ist, die tatsächliche Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention effektiv zu überwachen. Somit ist die Monitoringstelle mit der Befugnis und den Ressourcen auszustatten, Statistiken von Behörden und Institutionen anzufordern sowie in Kooperation mit der in Deutschland bereits aufgebauten und zu finanzierenden Forschung Informationen über die Umsetzung der Istanbul-Konvention regelmäßig zu erfassen und zu veröffentlichen. Bei der Etablierung der Stelle soll die Zivilgesellschaft beteiligt sein, um deren Expertise einzubinden und gute Kooperation sicherzustellen.

[1] Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, [DisplayDCTMContent \(coe.int\)](https://www.coe.int)

## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Stephanie Schuhknecht, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel** und  
**Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### III. Istanbul-Konvention konsequent umsetzen: Datensammlung und Forschung vorantreiben

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine umfassende Datenerhebung sowie -sammlung und Forschung zu Fällen von allen in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Erscheinungsformen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt mit Blick auf Ursachen, Auswirkungen, Vorkommen und Aburteilungsquote sowie Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen, aktiv voranzutreiben.

Dafür wird die Staatsregierung aufgefordert insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Aufgeschlüsselte statistische Daten über alle vom Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention erfassten Fälle von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sind zu erheben und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.
- Jährlich sind Hell- und Dunkelfelddaten zu geschlechtsspezifischer Gewalt zu erheben und auszuwerten.
- Wissenschaftliche Forschung ist im Bereich der geschlechtsbezogenen Gewalt (Phänomene, Auftretungsformen, Ausmaßen, Erheblichkeit, Ursachen, Folgen, Relevanz des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und weiterer Merkmale, die an Diskriminierung anknüpfen, und Prävention) zu unterstützen. Weiter wird auf eine Verstärkung und langfristige Institutionalisierung der Forschung in diesem Bereich an bayerischen Hochschulen und Forschungsinstitutionen hingewirkt, indem wissenschaftliche Forschungsschwerpunkte zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen finanziell unterstützt werden. Dazu gehören beispielsweise die Beauftragung und Finanzierung von empirischen Studien.
- Die Kooperation staatlicher Stellen mit den entsprechenden Forschungseinrichtungen und die Förderung mit Mitteln des Freistaates ist dabei zu garantieren und zu fördern.

#### Begründung:

Das Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention [1], wurde am 11. Mai 2011 vom Europarat in Istanbul verabschiedet. Deutschland hat im Jahr 2017 die Istanbul-Konvention unterzeichnet und diese ist hierzulande am 1. Februar 2018 in Kraft getreten. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Bundesrepublik dazu, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt zu bekämpfen und die Betroffenen zu unterstützen. Daraus ergeben sich Verpflichtungen für Bund und Länder.

Artikel 11(a) der Istanbul-Konvention verpflichtet dazu, in regelmäßigen Abständen genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln. Ferner ist nach Artikel 11(b) die Forschung zu allen erfassten Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, ihren Ursachen und Auswirkungen, ihrem Vorkommen sowie der Aburteilungsquote und der Wirksamkeit der nach der Konvention ergriffenen Maßnahmen zu fördern. Artikel 11 baut auch auf die Vorgaben in Artikel 10 auf, worin die Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von dem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt vorgegeben wird. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention und deren unabhängige Überwachung sind nur auf Grundlage entsprechender Datenerhebung, Datenverarbeitung und Forschung möglich. In seinem Kompetenzbereich ist der Freistaat verpflichtet, diese Daten zu erheben oder jedenfalls die Ressourcen für deren Erhebung bereit zu stellen. Weiter hat dieser die Daten allgemein zugänglich zu machen und entsprechende Forschung zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt durch vorbehaltlose Kooperation staatlicher Stellen und die Bereitstellung entsprechender Mittel zu garantieren und zu fördern. So können verlässliche, belegbare Datengrundlagen ermittelt werden. Qualitativ und quantitativ hochwertige Datensätze tragen dazu bei, geschlechtsspezifische Gewalt, die in vielen unterschiedlichen Szenarien und Erscheinungsformen existiert, dezidiert zu differenzieren. Damit kann Aufmerksamkeit für dieses Thema geschaffen und passgenaue Lösungsansätze mit Handlungsmaßnahmen entwickelt werden. Wesentliche Aufgaben der Gewaltprävention, des Gewaltschutzes und der Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen fallen in die Zuständigkeit der Länder, daher müssen aktuelle Daten auf Landesebene erhoben werden und aktuelle Forschung auf Landesebene sichergestellt werden.

Um die kulturell, ökonomisch, sozial, rechtlich und politisch messbare gesellschaftliche Ungleichbehandlung der Geschlechter zu bekämpfen, braucht es eine umfassende Datengrundlage. Auf deren Basis können effiziente, passgenaue und bedarfsgerechte Maßnahmen abgeleitet werden. Was man nicht sehen kann, kann man auch nicht ändern. Auch die Effektivität der eingesetzten Maßnahmen, ob etwas das gewünschte Ergebnis erzielt hat oder nicht, muss messbar sein. Evidenzbasierte Maßnahmen sind eine wichtige Säule der Gewaltprävention sowie des Gewaltschutzes. Forschung zu geschlechtsspezifischer Gewalt findet in Deutschland und in Bayern vorwiegend nur dann statt, wenn zivilgesellschaftliche Organisationen oder Wissenschaftler\*innen sich dem Themenfeld eigenhändig widmen. Dabei bleiben zentrale Bereiche unterforscht und die nationale sowie regionale Datenlage dünn. Das Gutachten zum 3. Gleichstellungsbericht bedauert, dass insbesondere Gewaltursachenforschung im deutschsprachigen Raum kaum stattfindet. Der deutsche Juristinnenbund beklagt eine verbesserungsbedürftige Datenlage insbesondere in Bezug auf sexualisierte Gewalt. Auch die Datenlage von dem zunehmenden Phänomen der digitalen Gewalt ist derzeit zu gering. Die Gleichstellungsministerkonferenz hat in ihrer 30. Sitzung festgestellt, dass in Deutschland valide Zahlen über digitale Gewalt fehlen. Die Aussagen zur spezifischen Betroffenheit von Frauen beziehen sich daher auf internationale Studien. Deshalb fordert der Alternativbericht des Bündnis Istanbul-Konvention eine heimische Studie in Auftrag zu geben, die auch die kulturellen und sonstigen Besonderheiten von Deutschland gerecht werden kann. Eine solche Studie soll u.a. folgende Aspekte umfassen: die tatsächliche Verbreitung von digitaler Gewalt, die Betroffenheit (differenziert nach sozio-demographischen Merkmalen und Formen), die Erscheinungsformen (sowohl den öffentlichen sozialen Raum als auch das soziale Nahfeld betrachtend), die Orte, an denen digitale Gewalt gegen Frauen auftritt (z.B. E-Mails, soziale Medien, Datingplattformen), Informationen zu Täter\*innen (differenziert nach soziodemographischen Merkmalen), die

psychischen, physischen und sozialen Folgen für die Opfer, die aktuelle Nutzung von Unterstützungsangeboten durch Betroffene und der Umgang mit Betroffenen sowie Informations- und Handlungsbedarfe aus Sicht der Bevölkerung und der Betroffenen. Die Datenerhebung muss auch mehrdimensionale Diskriminierungen von Frauen in verschiedenen Lebenslagen abbilden, wie z.B. behinderte Frauen, Women of Color, Frauen verschiedener Religionszugehörigkeiten und Herkunft oder Frauen in der Politik und Wissenschaft. Eine breite Datengrundlage ist notwendig, um auf dieser Grundlage politische Handlungen und zielgenaue Maßnahmen zu entwickeln sowie ein breiteres gesellschaftliches Bewusstsein des Problems herbeizuführen, um Frauen effektiv vor digitaler Gewalt zu schützen.

Aus Artikel 2 des Grundgesetzes ergibt sich eine Verpflichtung des Staates, Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern aktiv abzubauen. Frauen sind mehrheitlich von sexualisierter sowie häuslicher Gewalt betroffen. Diese Erfahrungen bedeuten für Betroffene zahlreiche negative Auswirkungen, im schlimmsten Falle der Tod. Der Staat steht hier in der Pflicht.

[1] Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, [DisplayDCTMContent \(coe.int\)](https://www.coe.int)



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Stephanie Schuhknecht und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **IV. Istanbul-Konvention konsequent umsetzen: Weiterentwicklung der landesweiten Koordinierungsstelle gegen sexualisierte und häusliche Gewalt**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob die im November 2019 eingerichtete landesweite Koordinierungsstelle gegen sexualisierte und häusliche Gewalt die Vorgaben und Grundgedanken des Artikel 10 der Istanbul-Konvention sinngemäß implementiert.

Für den Fall, dass sie nicht den Vorgaben der Konvention entspricht, sollen der Stelle die notwendigen Kompetenzen und Befugnisse, die Finanzierung und die Bereitstellung von Personalkapazitäten unverzüglich erteilt werden.

#### **Begründung:**

Das Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention [1], wurde am 11. Mai 2011 vom Europarat in Istanbul verabschiedet. Deutschland hat im Jahr 2017 die Istanbul-Konvention unterzeichnet und diese ist am 1. Februar 2018 hierzulande in Kraft getreten. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Bundesrepublik dazu, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt zu bekämpfen und die Betroffenen zu unterstützen. Zu den Maßnahmen zählen neben Schutz, Prävention und Strafverfolgung auch die Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und das Monitoring der Umsetzung. Daraus ergeben sich Verpflichtungen für Bund und Länder.

Nach Artikel 10 der Konvention sind eine oder mehrere offizielle Stellen zu errichten, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von jeglicher Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zuständig sind. Das internationale Überwachungsgremium für die Istanbul-Konvention, GREVIO [2], versteht die Verpflichtung aus Artikel 10 dahingehend, dass der Staat die Funktion von politischer Koordinierung einerseits und Monitoring und Evaluierung andererseits trennen soll. Dabei ist letzteres auf eine unabhängige Institution zu übertragen. Bei der Koordinierungsstelle soll es

zentral um die ressortübergreifende Arbeit zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Arbeit der gesamten Staatsregierung beziehungsweise Landespolitik gehen. Die Konvention stellt klar: die Stelle soll gewährleisten, dass die verschiedenen von der Vertragspartei in Anwendung dieses Übereinkommens durchgeführten Maßnahmen gut koordiniert sind und es allen Organen und Regierungsbereichen ermöglichen, ihre Bemühungen zu bündeln. Mit diesen Aufgaben soll auch dafür Sorge getragen werden, dass neu verabschiedete politische Ansätze und Maßnahmen wirksam umgesetzt werden. In Bayern wurde die Koordinierungsstelle extern an der Freien Wohlfahrtspflege Bayern angesiedelt. In einer Antwort auf eine Anfrage zum Plenum hat die Staatsregierung folgende Aufgabenbereiche der Koordinierungsstelle benannt: „speziell das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in der Weiterentwicklung unterstützen und mit anderen relevanten Hilfesystemen und Akteuren (Gesundheitswesen, Justiz, Polizei) in diesem Bereich vernetzen und so die interdisziplinäre Zusammenarbeit fördern.“ Die landesweite Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt soll außerdem fachlichen Input geben und die Öffentlichkeit im Bereich häuslicher und sexualisierter Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder sensibilisieren.

[1] Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, [DisplayDCTMContent \(coe.int\)](https://www.coe.int)

[2] Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **V. Istanbul-Konvention konsequent umsetzen: Gewaltschutzinfrastruktur in Bayern bedarfsgerecht und flächendeckend gewährleisten**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die derzeitigen Gewaltschutzstrukturen nicht ausreichend sind und dem Bedarf nicht nachkommen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine bedarfsgerechte Infrastruktur von Unterstützungsdiensten, Schutzunterkünften, und Krisenzentren samt dezentralen und niedrigschwelligem Zugang zu sichern. Dabei ist eine verlässliche und angemessene Finanzierung von oberster Priorität.

Konkret sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Es werden zeitnah 150 weitere bedarfsgerechte Frauenhausplätze geschaffen, damit die Quote des von der Staatsregierung eingesetzten Schlüssels von einem Platz pro 10.327 Frauen im Alter zwischen 18 und 80 Jahren erfüllt wird. Mittelfristig soll das Ausbauziel von einem Platz pro 10.000 Frauen im Alter zwischen 18 und 80 Jahre gesetzt werden. Es ist zu prüfen, ob und wie die Finanzierung sowie die organisatorische Verantwortung für die in Bayern benötigten Frauenhausplätze und Schutzwohnungen in Verantwortung des Landes umgesetzt werden kann, sodass eine flächen- und bedarfsgerechte Vorhaltung von Plätzen gemäß der Konvention möglich ist. So werden die Lücken in der Hilfestruktur der Schutzunterkünfte und Frauenhäuser geschlossen.
- Es sind jährliche Bedarfsanalysen für Frauenhausplätze und Bedürfnisse der Frauen und ggf. ihren Kindern zu erstellen. Bei der Eruiierung von Lücken in der Schutzinfrastruktur ist im nächsten Schritt eine konsequente Maßnahmenstrategie samt klar vorgeschriebenen Zeitschienen für die Umsetzung vorzulegen, wie diese zu schließen sind.
- Das Hilfesystem ist in seiner Gesamtheit jährlich auf den Aspekt der Qualitätssicherung hin zu analysieren, um, falls notwendig, nachjustieren. Qualitätssicherungssysteme sollten kostenfrei, im Rahmen der staatlichen Förderung, zur Verfügung gestellt werden und im

Zusammenhang mit einer statistischen Erhebung und den jährlichen Bedarfsanalysen erfolgen.

- Im Rahmen der Erarbeitung der neuen Förderrichtlinie für Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen, mit Wirkung ab dem 01.01.2022 werden die Arbeitsbedingungen der Fachangestellten verbessert und bürokratische Hürden abgebaut, um den unterschiedlich notwendigen Konzepten und Kapazitäten der Frauenhäuser gerecht zu werden. Weiter sollen barrierefreie Ausstattung intensiv gefördert, zusätzliche Stellen bei ambulanten Beratungsstellen gesichert, und öffentliche Mittelvergabe daran geknüpft werden, dass Beschäftigte nach Tarifverträgen vergütet werden.
- Für die Unterstützung von Frauen und Kindern mit psychischen Erkrankungen, Suchtproblematiken, Mobilitätseinschränkungen oder anderem gesundheitsbezogenen Versorgungsbedarf, in einem Wohnungsnotfall sowie für eine umfassende Sprachmittlung, sind ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen bereit- und sicherzustellen.
- Eigenständige und spezifische Unterstützungsangebote für von häuslicher Gewalt betroffene sowie als Zeugen mitbetroffene Mädchen und Jungen sind flächendeckend einzurichten und zu finanzieren. Psychosoziale Angebote sollten geschlechtsspezifisch für Mädchen und Jungen ausgerichtet sein. Diese Angebote müssen niedrigschwellig sowie persönlich als auch digital erreichbar sein, und im Rahmen einer Jugendberatungsstelle geschehen.
- Präventionsangebote seitens der Träger sind zu fördern und auszubauen, darunter auch Projekte der Täterarbeit und der präventiven Arbeit mit Jungen sowie Projekte zur Selbstverteidigung und Selbstbehauptung.
- Für die Schutzinfrastruktur ist eine langfristige Finanzierung zu sichern, indem genügend Mittel mit Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt verankert werden.
- Die gebotene Technikkompetenz von Frauenhauspersonal ist u.a. durch Schulungs- und Fortbildungsangebote aktiv zu fördern, damit die Fachangestellten sowie Bewohner\*innen der Unterkünfte vor digitaler Gewalt geschützt werden, und die Anonymität der Einrichtungen sowie Datenschutz der Bewohnerinnen gewährleistet wird.

### **Begründung:**

Das Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention [1], wurde am 11. Mai 2011 vom Europarat in Istanbul verabschiedet. Deutschland hat im Jahr 2017 die Istanbul-Konvention unterzeichnet und diese ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Bundesrepublik dazu, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt zu bekämpfen und die Betroffenen zu unterstützen. Zu den Maßnahmen zählen neben Schutz, Prävention und Strafverfolgung auch die Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und das Monitoring der Umsetzung. Daraus ergeben sich Verpflichtungen für Bund und Länder.

Gemäß Artikel 20, 22, 23, 24 und 25 der Istanbul-Konvention sind die Bundesländer verpflichtet, eine ausreichende, bedarfsgerechte, wohnortnahe, allgemein zugängliche und angemessen finanzierte Infrastruktur von Unterstützungsdiensten, Schutzunterkünften und Krisenzentren für Betroffene von sexualisierter, häuslicher und digitaler Gewalt bereitzustellen. Artikel 16 unterstreicht die Bedeutung von Präventionsmaßnahmen, und gibt vor, dass vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme eingerichtet und unterstützt werden. Die derzeitige Schutzinfrastruktur wird dem Bedarf von schutzsuchenden Frauen und ihren Kindern in Bayern nicht gerecht. Einige Frauenhäuser sind bereits vollbesetzt und teilweise sogar über ihren Kapazitätsgrenzen. Viele mehr sind nahe ihrer Auslastungsgrenze. Viele Einrichtungen berichten davon, regelmäßig vulnerable, schutzsuchende Frauen und Kinder an ihren Türen abweisen zu müssen. Das sind Zeichen eines Systems, dessen Kernauftrag nicht erfüllt wird, und die größten Verlierer sind dabei die vulnerabelsten in unserer Gesellschaft.

Geschäftsführerin von Frauenhauskoordinierung e.V. Heike Herold erklärt, dass während in der Gesamtgesellschaft wirklich Frauen jeden Alters, aus allen Einkommens- und Bildungsschichten und ungeachtet ihrer Herkunft häusliche Gewalt erleben, sind es besonders vulnerable Gruppen mit begrenzten finanziellen oder sozialen Ressourcen, die die Unterstützung der Frauenhäuser in Anspruch nehmen. [2] Nach Angaben der bundesweiten Statistik zu Frauenhäusern von Frauenhauskoordinierung e.V. waren im Jahr 2020 beispielsweise zwei Drittel der Nutzer\*innen nicht in Deutschland geboren und knapp jede dritte Frau gab an, körperliche und/oder psychische Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen zu haben.

Die Zahl der Frauenhausplätze ist in Bayern trotz allen Bemühungen nicht ausreichend. In einer Antwort der Staatsregierung auf eine kürzlich gestellte Schriftliche Anfrage der Grünen Landtagsfraktion („Frauenhäuser in Bayern“) wurde dieser Missstand mit konkreten Zahlen belegt: die Staatsregierung geht bei einem Bedarfsbemessungsschlüssel von einem Frauenhausplatz pro 10.327 Einwohnerinnen von einem aktuellen Bedarf von 496,06 Frauenhausplätzen in Bayern aus. Stand 01.01.2021 gibt es lediglich 371 staatlich geförderte Frauenhausplätze in Bayern; ihrer eigenen Bedarfsermittlung kommt die Staatsregierung nicht nach. Da hinzu kommt eine unbekannte Zahl von nicht staatlich geförderten Frauenhausplätzen. Die tatsächliche Versorgungslage bleibt ungewiss und die Bedarfsabdeckung ist nicht garantiert. Die Staatsregierung hat den Schutzauftrag den Mindestbedarf nach ihrer eigenen Berechnung zu garantieren, und nicht davon ausgehen, dass nicht-staatlich geförderte Träger diese Lücke füllen und somit die staatliche Pflicht des Gewaltschutzes abwälzen. Die Versorgung von schutzbedürftigen Frauen und Kindern soll nicht von Einzelpersonen oder einzelnen Initiativen abhängig sein. Der Schutzauftrag wird erfüllt, wenn der Staat zusammen mit den Trägern eine langfristig angesetzte Struktur gewährleistet.

Grundsätzlich ist auch der Bedarfsbemessungsschlüssel der Staatsregierung zu kritisieren. Die Zahlen von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und Kindern sind hoch und haben sich in der Corona-Pandemie sogar verschärft. 2020 hat das Bundeskriminalamt allein im ersten Lockdown im Rahmen der Pandemiebekämpfung einen Anstieg von rund 6% bei häuslicher Gewalt und bei Partnerschaftsgewalt von rund 4% verzeichnet. Fachexpert\*innen warnen vor einem Ansturm von schutzsuchenden Frauen, wenn die Einschränkungen im Rahmen der Pandemiebekämpfung aufgehoben werden. Die Staatsregierung muss vorausschauend agieren und diesen Missstand, dass schutzsuchende Frauen von den Orten, wo sie eigentlich sicher sein sollten, abgewiesen werden, beheben. Langfristig sollte der Bedarf in Bayern von Frauenhausplätzen nach der Empfehlung des Abschlussberichts der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6) bemessen werden: eine sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern, die auf alle Regionen verteilt sind und eine Familie pro 10.000 Einwohner\*innen aufnehmen können.

Obwohl bereits Fördertöpfe von Bund und Land zur Verfügung stehen, erfolgt der Ausbau der staatlich-geförderten Frauenhausplätze im Schnecken tempo. 2017 war die Zahl der staatlich geförderten Frauenhausplätze in Bayern 339. In drei Jahren gab es lediglich einen Zuwachs von 32 Plätzen. Die Probleme liegen meistens in mangelnden Baukapazitäten, bürokratischen Hürden und langwierigen Antragsverfahren, die nicht auf verschiedene Größenordnungen der entsprechenden Träger eingehen. Der Träger muss bereits sehr viel Geld in die Hand nehmen um die Förderanträge stellen zu können; für die Beauftragung eines Architekten, oder Digitalisierung von Plänen bevor diese Umbaupläne erstellen oder Kostenaufstellungen machen können. Wenn dann die Förderung nicht gewährt wird, bleibt der Träger auf den Kosten sitzen. Das ist für viele kleine Träger nicht stemmbar – auch personell nicht. Dadurch werden aktuell viele Gelder nicht abgerufen, obgleich alle wissen, dass Plätze fehlen. Diese Missstände müssen im Rahmen der Erarbeitung der neuen Förderrichtlinie für Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/ Notrufen und angegliederten Interventionsstellen behoben werden. Zudem ist zu prüfen, ob Gelder für die Planung und/oder Erstellung eines Kostenvoranschlags ohne Garantie für eine Umsetzung zur Verfügung gestellt werden könnten. Das würde dazu führen, dass einige Träger zum Vorteil der bayerischen Versorgungslage das nutzen würden.

Zusätzlich sollte geprüft werden, ob und wie die Finanzierung sowie die organisatorische Verantwortung für die in Bayern benötigten Frauenhausplätze und Schutzwohnungen in Verantwortung des Landes umgesetzt werden kann, sodass eine flächen- und bedarfsgerechte Vorhaltung von Plätzen gemäß der Konvention möglich ist. Oft verweist die Staatsregierung auf die Zuständigkeit der kommunalen Ebene, die Probleme im Frauenhaus- und -platzausbau zu lösen. Der Alternativbericht des Bündnis Istanbul-Konvention stellt unmissverständlich fest, dass der Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt und die Unterstützung gewaltbetroffener Mädchen und Frauen spätestens seit dem 1. Februar 2018 Pflichtaufgaben der Länder sind. Ihre Nichterfüllung kann nicht mit dem finanziellen Handlungsspielraum oder Planungsverantwortung von Kommunen begründet werden. Delegieren Bundesländer ihre Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention an die kommunale Ebene, haben sie die rechtmäßige Aufgabenerfüllung ebenso wie deren Finanzierung sicherzustellen.

[1] Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, [DisplayDCTMContent \(coe.int\)](https://www.coe.int)

[2] Frauenhauskoordinierung e.V. veröffentlicht bundesweite Statistik zu Frauenhäusern (Pressemeldung) - Frauenhauskoordinierung

## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Stephanie Schuhknecht, Johannes Becher, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### VI. Istanbul-Konvention konsequent umsetzen: Digitale Gewalt bekämpfen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass neue und zusätzliche Dimensionen der geschlechtsspezifischen Gewalt im Zuge der Digitalisierung der Gesellschaft entstanden sind. Der Begriff „Digitale Gewalt“ umfasst einerseits Gewalt, die mittels digitaler Medien und technischen Geräten wie Smartphones, Handys, Laptops, Computer oder Überwachungsgeräte ausgeübt wird und andererseits jegliche Gewalt, die im digitalen Raum beziehungsweise im Internet stattfindet, beispielsweise auf sozialen Plattformen oder auf Online-Portalen.

Der Landtag stellt fest, dass die neuen und intersektionalen Dimensionen sowie Erscheinungsformen von digitaler Gewalt gesonderte Eindämmungsstrategien und Handlungsmaßnahmen bedürfen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Gewaltschutz- und Unterstützungsstrukturen anhand der erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen auch mit Blick auf digitaler Gewalt sicherzustellen und somit für Betroffene einen Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen gewährleisten, die ihre Genesung nach jeglicher Form von Gewalt erleichtern.

Dabei werden insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:

- Alle staatlich geförderten Beratungs- und Gewaltschutzeinrichtungen zum Schutz von Frauen vor Gewalt (u.a. Gewalthilfestellen, Frauenhäuser, jegliche Schutzunterkünfte, entsprechendes Fachpersonal sowie Polizeibeamt\*innen, Sonderstaatsanwalt\*innen, und Richter\*innen) werden für jegliche Erscheinungsformen von digitaler, geschlechterspezifischer Gewalt anhand von Fortbildungen sensibilisiert und geschult. Eine für den Arbeitsalltag erforderliche technische Ausstattung der Einrichtungen soll gesichert werden. Schulungen und sonstige Bildungsmaßnahmen müssen für alle betroffenen Berufsfelder verpflichtend sein, Gewalterfahrungen intersektional und Rassismus-bewusst vermitteln und die IT- und Digitalkompetenz der fachlich Betroffenen stets aufzubauen.

- Die Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Lichte der sich dynamisch verändernden und immer neu dazukommenden Erscheinungsformen geschlechtsspezifischer, digitaler Gewalt werden stets weiterentwickelt und aktualisiert. Dazu gehört u.a. die Weiterentwicklung von Richtlinien für das Vorgehen der Polizei und Fachpersonal an Frauenhäusern, um beispielsweise die (forensische) Untersuchung eines Mobiltelefons standardmäßig festzulegen.
- Es sind gesonderte, staatlich geförderte Beratungsstellen für Betroffene von digitaler Gewalt zu errichten, um klare Ansprechstrukturen zu schaffen und die existierenden Beratungsstrukturen zu entlasten. Diese Beratungsstellen müssen unter Einbindung der Zivilgesellschaft entstehen und in ihrer Unabhängigkeit gesichert werden.
- Flächendeckend sind in allen Regierungsbezirken die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Straftaten im Zusammenhang mit digitaler Gewalt zu schaffen.
- Zahlen zu verschiedenen Delikttypen digitaler Gewalt (u.a. im Rahmen der Nachstellung Cyberstalking und gesondert der Einsatz von Stalkerware beziehungsweise Spionage-Apps; im Rahmen der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs die Verbreitung von sogenannten "Rachepornos"; im Rahmen der Verbreitung von pornografischen Schriften der Versand von sogenannten "Dickpics"; sexuelle Nötigung; Erpressung im Internet; Identitätsdiebstahl) sind gesondert in die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) aufzunehmen.
- Niedrigschwellige Anzeigemöglichkeiten sind zu schaffen und eine virtuelle Polizeiwache (Internetwache) bei der Bayerischen Polizei zu errichten, die u.a. Anzeigen der Bürger\*innen online entgegennimmt sowie für Fragen und Beschwerden zur Verfügung steht. Nach einem Jahr Praxisbetrieb ist dem zuständigen Ausschuss eine Evaluation vorzulegen.
- Aufklärung von Kindern und Jugendlichen zu den Gefahren im Netz ist aktiv zu fördern (u.a. mit Blick auf Cyber-Grooming, die eigenhändige Aufnahme und Verbreitung von Fotos und Videos und deren Auswirkungen, Souveränität über die eigenen Daten und die eigene sexuelle Selbstbestimmung) und mit gesamtheitlicher Strategie anzugehen. Hierfür sollen existierende Strukturen im Bildungswesen sowie in der Jugend- und Sozialhilfe genutzt und weiterentwickelt werden.

### **Begründung:**

Das Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention [1], wurde am 11. Mai 2011 vom Europarat in Istanbul verabschiedet. Deutschland hat im Jahr 2017 die Istanbul-Konvention unterzeichnet und diese ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Bundesrepublik dazu, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt zu bekämpfen und die Betroffenen zu unterstützen. Zu den Maßnahmen zählen neben Schutz, Prävention und Strafverfolgung auch die Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und das Monitoring der Umsetzung. Daraus ergeben sich Verpflichtungen für Bund und Länder. In Art. 20 „Allgemeine Hilfsdienste“ wird die Aufgabe verankert, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern. Diese Maßnahmen sollen u.a. Dienste wie rechtliche und psychologische Beratung umfassen. Der umfassende Gewaltbegriff in der Istanbul-Konvention verankert soll Frauen vor allen Formen von Gewalt ohne Ausnahme effektiv und bedarfsgerecht schützen, und hiermit einhergehend wird ein Schutzauftrag des Staates gegenüber Frauen zum Schutz von digitaler Gewalt in all seinen Formen gestellt.

Der Begriff „Digitale Gewalt“ umfasst einerseits Gewalt, die mittels digitaler Medien und technischen Geräten wie Smartphones, Handys, Laptops, Computer oder Überwachungsgeräte ausgeübt wird und andererseits jegliche Gewalt, die im digitalen Raum beziehungsweise im Internet stattfindet, beispielsweise auf sozialen Plattformen oder auf Online-Portalen.



Diese Form der Gewalt umfasst den sozialen Nahraum von Familie, Freunde, und sonstige Bekannte, sowie den „fremden Raum“, wo fremde Personen die Übeltäter\*innen sind. Digitale Gewalt gegen Frauen umfasst einen breiten Katalog von unter anderem Beleidigungen, Verleumdungen, Drohungen oder Stalking und strafbaren Überwachungshandlungen im Internet oder außerhalb mittels digitalen Tools, ebenso wie Identitätsdiebstahl, Erpressung mit intimem Bildmaterial, heimliche Aufnahmen mit Mikrofonen oder Kameras oder die Nutzung von Überwachungssoftware und Manipulation smarterer Geräte. Der Bundestag hat 2018 festgestellt, dass Handlungen wie insbesondere psychische Gewalt und Nachstellung, die als Gewalt gegen Frauen im Sinne der Istanbul-Konvention zu verstehen sind, auch dann unter den Geltungsbereich der Konvention fallen, wenn sie mit Hilfe elektronischer Hilfsmittel und damit im digitalen Raum erfolgen. Digitale Gewalt ist eine Ebene der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die für den Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) nicht getrennt von „analoger Gewalt“ funktioniert, sondern meist eine Fortsetzung oder Ergänzung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken darstellt. Es ist leichter geworden, mit geringem Zeitaufwand, Kontrolle und Druck gegenüber das Opfer auszuüben. Der neuen Qualität von Gewalt, die erst durch digitale Medien und Techniken ermöglicht wird, muss Rechnung getragen werden. Das heißt auch, es wäre zu prüfen, welche Gewaltformen tatsächlich durch das Strafgesetzbuch abgedeckt werden und welche Schutzlücken hier ggf. entstanden sind.

Das Gutachten „Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten“ für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung hat das Bewusstsein für die Gefahren digitaler Gewalt nicht nur in der gesamten Gesellschaft, sondern vor allem auch bei den Beratungsstellen, der Polizei und Strafverfolgungsbehörden für gering gehalten. Der politische Ansatz, um auch eine digitalisierte Gesellschaft für Frauen sicher und ohne penetrante Gefahren von Gewalt zu garantieren, muss folgende Elemente enthalten: Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für die betroffenen Berufsbilder, eine viel bessere Datengrundlage sowie eine intensive gesellschaftliche Auseinandersetzung über Geschlechterhierarchien, Geschlechterrollen und die damit verbundenen intersektionalen Gewalterfahrungen die zusätzlich zu Frauenhass und Frauenfeindlichkeit von Rassismus, Antisemitismus, Queer- und LSBTI\*+-Feindlichkeit stammen. In erster Linie müssen die Beratungs-, Unterstützungs- und Schutzstrukturen konsequent ausgebaut und aktiv sensibilisiert werden. Nur so kann das Thema geschultert werden; die klassische Beratung stößt hier schon an Grenzen. Digitale Gewalt ist ein großer Bereich der zusätzlich zu analogen Szenarien abgedeckt werden muss. Bei der Sensibilisierung und Kompetenzvermittlung ist unbedingt auf die Digitalkompetenz der fachlich Betroffenen zu achten. Laut dem Gutachten des 3. Gleichstellungsberichts der Bundesregierung stellen Beratungsstellen einen zunehmenden Beratungsbedarf zum Thema Umgang mit Technik bei Akteur\*innen fest, die vermehrt mit Fällen von digitaler Gewalt zu tun haben, aber aufgrund fehlender Medienkompetenz nur teilweise Unterstützung leisten können. Das Gutachten stellt auch fest, dass fehlende Technikkompetenz grundsätzlich sowohl bei den Beratungsstellen als auch bei den Betroffenen ein Problem ist. Insgesamt stellt das Gutachten eine Lücke an der Wissensschnittstelle zwischen geschlechtsbezogener Gewalt und digitaler Technik fest: Fachexpert\*innen im Feld Gewalt im Geschlechterverhältnis haben zu wenig technisches Know-How, um die Betroffenen auch technisch unterstützen zu können, Fachexpert\*innen im Bereich Cybercrime haben wenig Erfahrung im Umgang mit geschlechtsbezogener Gewalt. Deshalb sind entsprechende Fortbildungen anzubieten, zu denen auch nicht staatlich geförderte Beratungsstellen der Zugang ermöglicht werden sollte. Zusätzlich muss auf die Betroffenen und von Gefahr Bedrohten aktiv zugegangen werden; die Staatsregierung kann nicht mit der Bereitstellung eines Online-Portals ihre Arbeit für erledigt erklären. Erfolgreiche Projekte wie z.B. das Projekt „Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus“ von Frauenhauskoordination sollen flächendeckend ausgerollt werden.

Die Vereinten Nationen haben am 24.03.2021 die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 zu den Rechten von Kindern im digitalen Umfeld veröffentlicht. Damit wird unterstrichen, dass alle Rechte, die Kindern durch die UN-Kinderrechtskonvention gewährt werden, auch im digitalen Raum Gültigkeit haben: Zugang zum Internet, Informations- und Meinungsfreiheit, aber auch die Privatsphäre

von Kindern und das Recht auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch müssen künftig im Internet stärker als bisher geachtet werden. Sensibilisierung und Kompetenzvermittlung muss auf Seite der Betroffenen, mit einem besonderen Augenmerk für Kinder und Jugendliche betrieben werden. Laut der Internet Watch Foundation zeigen drei Viertel von selbst aufgenommenen Missbrauchsdarstellungen im Netz 11- bis 13-jährige Mädchen. Europol nennt sexuelle Nötigung und Erpressung im Internet das neue Kriminalitätsphänomen des digitalen Zeitalters; in den meisten Fällen sind die Betroffenen Frauen und Mädchen. Die schützenden Strukturen müssen aufgerüstet werden und Gesetze gegebenenfalls nachgebessert werden.

Digitale Gewalt ergänzt und führt zu analoger Gewalt. Sie kann psychische Langzeitfolgen für die Betroffenen bedeuten, verstummen weibliche Stimmen und Partizipation im Netz und im schlimmsten Fall zu Femiziden führen. Der Staat wird aufgefordert, einzugreifen und den Schutz von Frauen und Mädchen vor sexualisierter, häuslicher und digitaler Gewalt vollkommen zu gewährleisten.

[1] Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, [DisplayDCTMContent \(coe.int\)](https://www.coe.int)

## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Stephanie Schuhknecht, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel** und  
**Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### VII. Istanbul-Konvention konsequent umsetzen: Gewaltschutz im Bildungswesen stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Vorgaben aus der Istanbul-Konvention für das Bildungswesen stringent und konform umzusetzen, und dabei Bildung und Prävention durch Aufklärung und Sensibilisierung sicherzustellen.

Insbesondere werden dabei folgende Maßnahmen ergriffen:

- Die Stärkung der geschlechtersensiblen Bildung und Erziehungsarbeit in Kitas, Familienzentren, Familienbildungsstätten und allgemeinbildenden Schulen, um Präventionsarbeit schon ab dem frühesten Eintritt in eine Bildungseinrichtung und in jedem Bildungskontext zu gewährleisten.
- Schulen und Bildungseinrichtungen sind als Schutzorte durch Sensibilisierung zu stärken. Dafür müssen entsprechende Unterrichtsmaterialien, die Geschlechtsrollenstereotypen keinen Vorschub leisten und gesunde partnerschaftliche Beziehungen vermitteln, für alle Schulformen und pädagogischen Einrichtungen erarbeitet und bereitgestellt werden. Die Staatsregierung soll prüfen und sicherstellen, dass die Themen häusliche und sexualisierte Gewalt unter Berücksichtigung genderspezifischer Aspekte in alle schulischen Rahmenpläne und im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan aufgenommen sind, bzw. werden.
- Die Bereitstellung von Mitteln und Sicherung der Finanzierung von Fortbildungen bereits etablierter Ansprechpersonen an den Schulen sowie Berufsschulen, um vorhandene Strukturen zu festigen.
- Geschlechtersensible Pädagogik ist als fester Bestandteil der Ausbildung von Lehrkräften, Erzieher\*innen und jeglichem pädagogischen Personal aufzunehmen, beispielsweise im Rahmen der Behandlung von Vielfaltsdimensionen. Bereits etablierte Fort- und Weiterbildungen hierzu sind für Lehrkräfte vollumfänglich zu finanzieren.

- Die Initiative “Schule gegen sexuelle Gewalt” und die Richtlinien zur Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen sollen dahingehend überarbeitet und weiterentwickelt werden, dass sie die große Bandbreite der Erscheinungsformen von geschlechtsspezifischer Gewalt abdecken und mit passgenauen Handlungs- und Präventionsansätzen entgegenwirken. Auf dieser Basis sollen die Grundlagen dafür geschaffen werden, Schulen und Bildungseinrichtungen in die Lage zu versetzen, niederschwellige Schutzkonzepte gegen geschlechtsspezifische Gewalt umzusetzen. Umfängliche Schutzkonzepte sollen für alle Schulen und Bildungseinrichtungen verpflichtend werden.

### **Begründung:**

Das Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention [1], wurde am 11. Mai 2011 vom Europarat in Istanbul verabschiedet. Deutschland hat im Jahr 2017 die Istanbul-Konvention unterzeichnet und diese ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Bundesrepublik dazu, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt zu bekämpfen und die Betroffenen zu unterstützen. Zu den Maßnahmen zählen neben Schutz, Prävention und Strafverfolgung auch die Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und das Monitoring der Umsetzung. Daraus ergeben sich Verpflichtungen für Bund und Länder.

Kapitel III (Prävention), Artikel 14 der Istanbul-Konvention stellt konkrete Vorgaben für das Bildungswesen auf allen Ebenen. Lehrmittel zu Themen wie Gleichstellung von Frauen und Männern, Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person sind in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen und die genannten Grundsätze in informellen Bildungsstätten sowie in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und in den Medien zu fördern. Artikel 15 stellt Vorgaben für die Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben. Vertragsparteien müssen ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung schaffen oder bauen dieses Angebot aus.

In Hessen wurde vom Kultusministerium eine hessenweite, repräsentative Studie der Philipps Universität Marburg in Kooperation mit der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Thema „Sexualisierte Gewalt aus der Sicht Jugendlicher“ in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass weibliche Jugendliche besonders betroffen sind und dass sexualisierte Gewalt zur alltäglichen Erfahrungswelt der Mehrheit der Jugendlichen gehört. Das Schulwesen nimmt eine wichtige und praxisnahe Rolle ein, als Ort, an dem Gewaltschutz und Präventionsarbeit viel offensiver geleistet werden kann.

Nach Angaben der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) hat nur jede zehnte Schule ein umfassendes Gewaltschutzkonzept. Prävention und Intervention kann nur dort gelingen, wo es klare Vorgaben und Verpflichtungen gibt. Die GEW unterstreicht, dass die Schule einen Kompetenzort darstellen sollte, innerhalb dessen Schüler\*innen Hilfe finden, wenn sie im schulischen, betrieblichen, aber auch im privaten Umfeld geschlechtsspezifische Gewalt erleben. Mit einem Schutzkonzept würden Lehrkräfte wie auch Schulsozialarbeitende zu fähigen Ansprechpersonen für Prävention und den Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt. Schulen sollten dazu verpflichtet werden, umfängliche Schutzkonzepte einzuführen. Sie stellen eine langfristige Aufgabe dar, die eine klare Haltung und entsprechende Ressourcen benötigt – dafür sind die Fortbildungsangebote zu diesem Thema unbedingt aufzustocken.

Die Bayerische Staatsregierung hat die Gefährdung von jungen Menschen durch sexualisierte Gewalt sowie die Präventions- und Interventionsmöglichkeiten, die im Bereich der Schule bestehen, als vorrangige Aufgabe bezeichnet, der sich alle an der Erziehung von Kindern und Jugendlichen Beteiligten konsequent stellen müssen. Laut dem Staatsminister für Unterricht und Kultur ist es dem Kultusministerium ein wichtiges Anliegen, die Lehrerinnen und Lehrer zu sensibilisieren und darin zu schulen, kompetent und behutsam mit der Thematik umzugehen. Diesen Anliegen muss die Staatsregierung mit dem Einführen dieser geforderten Maßnahmen nachkommen.

[1] Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, [DisplayDCTMContent \(coe.int\)](https://www.coe.int)

## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Stephanie Schuhknecht, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel** und  
**Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **VIII. Istanbul-Konvention konsequent umsetzen: Kulturwandel aktiv vorantreiben**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Vorgaben aus Artikel 17 der Istanbul-Konvention umfassend umzusetzen. Dazu sollen insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Die Empfehlungen in der Europarat-Handreichung „Encouraging the Participation of the Private Sector and the Media in the Prevention of Violence Against Women and Domestic Violence: Article 17 of the Istanbul Convention. A collection of papers on the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence“ (siehe insb. die „Checklist“, S. 41 ff.) werden angewendet.
- Die Bekanntmachung „Grundsätze zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ aus dem Jahr 2001 ist zu überarbeiten und an die zeitgemäßen Herausforderungen anzupassen.
- Maßnahmen werden gefördert, die Medienhäuser und Medienschaffende darin unterstützen, sich angemessen mit ihrer Verantwortung in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter auseinanderzusetzen. Dazu gehört die Entwicklung von Normen der Selbstregulierung, Verhaltenskodizes und begleitenden konkreten Maßnahmen für ihre Einführung und das Monitoring ihrer Umsetzung.
- Es wird ein Runder Tisch von verschiedenen Stakeholder\*innen eingerichtet, um ein Netzwerk aus privaten, zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren zu schaffen sowie einen Ideenaustausch und Diskussion für branchen- sowie ressortübergreifenden Gewaltschutz und Abbau von Geschlechterrollenstereotypen zu ermöglichen.

### **Begründung:**

Das Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention[1], wurde am 11. Mai 2011 vom Europarat in Istanbul verabschiedet. Deutschland hat im Jahr 2017 die Istanbul-Konvention unterzeichnet und diese ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Bundesrepublik dazu, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt zu bekämpfen und die Betroffenen zu unterstützen. Zu den Maßnahmen zählen neben Schutz, Prävention und Strafverfolgung auch die Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und das Monitoring der Umsetzung. Daraus ergeben sich Verpflichtungen für Bund und Länder.

In Artikel 17[2] werden die Vertragsparteien aufgefordert, den privaten Sektor, den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und die Medien – unter gebührender Beachtung der freien Meinungsäußerung und ihrer Unabhängigkeit – zu ermutigen, an der Ausarbeitung und Umsetzung von politischen Maßnahmen sich zu beteiligen sowie Richtlinien und Normen der Selbstregulierung festzulegen, um präventiv Gewalt gegen Frauen zu verhindern und die Achtung ihrer Würde zu sichern. Die Einrichtung eines interdisziplinären Runden Tisches mit verschiedenen Stakeholder\*innen würde dazu beitragen, ein Netzwerk zwischen privaten, zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren zu schaffen sowie einen Ideenaustausch und Diskussion zu ermöglichen.

[1] Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, [DisplayDCTMContent \(coe.int\)](#)

[2] Encouraging the participation of the private sector and the media in the prevention of violence against women and domestic violence: [Article 17 of the Istanbul Convention \(coe.int\)](#)